

VI

Die Artikel 18, 19 und 20 des Vertrages erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragspartners wird auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

* (2) Die durch das Gericht des einen Vertragspartners gewährte Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten steht der Prozeßpartei für alle Prozeßhandlungen zu, die in diesem Verfahren vor den Gerichten des anderen Vertragspartners durchgeführt werden einschließlich der Vollstreckung.

Artikel 19

(1) Die Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse¹ sowie über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die für die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten erforderlich ist, erteilt das zuständige Organ des Vertragspartners, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) §at der Antragsteller weder auf dem Territorium des einen noch auf dem Territorium des anderen Vertragspartners Wohnsitz oder Aufenthalt, so genügt eine von der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Staates ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten und Vorschüsse entscheidet, kann das Organ, das die Bescheinigung ausgestellt hat, um weitere Aufklärung er-suchen.

Artikel 20

(1) Ein Staatsbürger des einen Vertragspartners, der bei einem Gericht des anderen Vertragspartners Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten beantragen will, kann diesen Antrag bei dem für seinen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Gericht zu Protokoll erklären. Das Gericht sendet das Protokoll mit der Bescheinigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen an das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners.

(2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie jede andere Vergünstigung bezüglich der Kosten kann die Klage oder ein sonst in Frage kommender Antrag zu Protokoll erklärt werden.“

VII

Artikel 21 Absatz 1 und 2 des Vertrages erhalten folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Werden einer Prozeßpartei, die nach Artikel 17 von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige Entscheidung die Verpflich-

tung zur Zahlung von Verfahrenskosten auferlegt, so wird diese Entscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Territorium des anderen Vertragspartners gebührenfrei vollstreckt.

(2) Als Verfahrenskosten gelten auch Kosten der Bescheinigung der Rechtskraft, der Übersetzung und Beglaubigung gemäß Artikel 22.“

VIII

Artikel 23 Absatz 1 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

(1) Soweit es sich um die Einziehung von Verfahrenskosten handelt, die aus dem Staatshaushalt vorgeschossen worden sind, ersucht das in erster Instanz tätig gewordene Gericht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Kostenforderung entstanden ist, das zuständige Gericht des anderen Vertragspartners um die Einziehung der Kosten. Dieses überweist den Betrag an das ersuchende Gericht.“

IX

Artikel 26 des Vertrages erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Eheschließung

(1) Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Eheschließung bestimmen sich für jeden der künftigen Ehegatten nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger er ist.

(2) Die Form der Eheschließung bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Ehe geschlossen wird.

(3) Die Form der Eheschließung, die vor einem dazu ermächtigten diplomatischen oder konsularischen Vertreter vorgenommen wird, bestimmt sich nach dem Recht des Entsendestaates des diplomatischen oder konsularischen Vertreters.“

X

Die Artikel 30, 31 und 32 des Vertrages erhalten folgende Fassung:

„Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 30

(1) Die Feststellung der Vaterschaft oder Mutterschaft und die Anfechtung der Vaterschaft richten sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragspartners, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 31

(1) Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern bestimmen sich nach dem Recht des Vertragspartners, dessen Staatsbürger das Kind ist.

(2) Ist das Kind Staatsbürger des einen Vertragspartners und wohnt es auf dem Territorium des anderen Ver-